



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Das 14. Capitel. Der Ablasschatz vnnnd Kirchengewalt/ denselben zu
distribuiern/ wirdt mit den H. Vättern bezuget.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277

walt / die Sünd zuuerzeihen (jedoch dem Gewalt der Fürtreff-
 ligkeit Christi / welchen die Theologi potestatem excellentiæ
 nennen / sein Recht in allweg vorbehalten) gegeben hab.



Das 14. Capitel.

Der Ablasschatz vnnnd Kirchengewalt /
 denselben zu distribuieren / wirdt mit den
 H. Vätern bezuget.



Vnd damit wir auß vnzählich vilen
 hocheuchten Patribus vnnnd Kirchenleh-
 rern / des Ablass alter vnnnd stetigs / ohn vn-
 derleibung geübten Brauch / von Anfang
 des Euangelischen Gesazes / bis auff vnser
 Zeit / nur mit etlich wenigen (dann alle mit
 einander so hie von schriftlich gelehrt beybringen / wurd allein
 ein groß Buch erfüllen) benüget erweisen / wollen wir der Sach
 ein Anfang machen / vom vhralten Lehrer Tertulliano / der vil
 länger als vor 1300. Jarn / bald nach der Apostel Zeit / vnder
 dem Keyser Seuero / in der Kirchen gelebt hat. Diser vermelt
 det / daß zu seiner Zeit die Penitenten vnnnd büßenden Sünder /
 (wie wir solches auch bald auß dem H. Eypriano beweisllich
 machen) durch Fürbitt der heiligen Märtyrer / Abkürzung ih-
 rer Buß von den Bischoffen erlanget haben. Vnder andern
 schreibe er also: Quam pacem quidam in Ecclesia non haben-
 tes, à Martyribus in carcere exorare consueuerunt: & ideo
 eam etiam propterea in vobis habere & fouere, & custodire
 debetis, vt si forte & alijs præstare possitis. Das ist so vil zu
 Teutsch: Welchen Fried (den Fried nennet er nach gebrauch
 der

Tertul. in lib.
 ad Marr.

der ersten Kirchen / Ablass vnnnd Verzeihung zeitlicher Straff /
vnd Abschneidung der Aufferlegten Buß) erliche in der Kir-
chen / so dessen Mangeln / von den heiligen Märtyrern
in der Gefängnuß zubegehren pflegen: Darumb solt ihr
ihn auch bey euch haben / behalten vnd bewahren / damit
ihr ihn villeicht auch andern mittheilen könnet. Ebe-
ner massen gedencet er außdrücklich / an vnderschiedlichen Or-
ten seiner hinderlassnen Schrifften / stationum diuinarum, der
täglichen bestimmten gemeinen Kirchgäng / die damals bey den
Christen in embsigem Schwang giengen vnnnd getrieben wur-
den. Vnnnd an einem andern Ort lehret er mit oberflüssiger
Ausführung / was inn solchen Kirchgängen von den Priestern
zugesehen pflegt / als nemlich / Vermanungen des Volcks /
vnd Straffung der widerkehrenden Sünder / Auflösung vnnnd
Versöhnung der jenigen / so ein zeitlang gebüßet / vnnnd der Ge-
meinschaft des Gebets vnnnd heiligen Versammlungen beraube
gewesen. Were vil zu lang / vnd wider vns angelegene Kürz / sei-
ne eigene / in einem langen Discurs verfaßte wort / hieher setzen /
ist genug / von ihm souil Zeugnuß erlangt haben / daß auch zu sei-
ner Zeit / die zeitliche Straff / so den Sündern aufferlegt wor-
den / von der Kirchen Vorstehern erlassen sey / gestaltsam noch
heutigs Tags durch den Ablass beschicht.

Lib. 2. ad vxo-
rem lib. de co-
rona Mil.

Vnder andern Heiligen / diser Warheit beyständigen Väter
tern / ist nicht der geringste / Cyprianus ein Bischoff zu Carthaa-
gine / welchen der H. Augustinus ein honigsüßsen lehrer / vnnnd
kühnmutigen Bluetzeugen der Warheit nennen thut / der sein
Blut wegen Christliches Glaubens / vnder Valerio / vmb das
249. Jar nach Christi Geburt vergossen. Diser schreibt zum
Papst Cornelio / von der Nouatianischen Kezer Widerkeh-
rung zu der Catholischen Kirchen / ein sehr lange Epistel / dar-
inner mit besonderm Ernst der Kirchen Vorsteher vermahnet /
man soll etwas hinders mit den widerkehrenden Büßern hand-
len /

Cyprianus

In Encom. D.
Cypriani Tr.
de Inuent S.
Ioan. Bapt.

Lib. 1. Epist. 7.

len/ihnen die Straff durch der Kirchen Gewalt abfürhen / vnd sie bald mit Gnaden auffnehmen / wie er selbst/bishero gepflogt. Vnder andern sagt er: Opto omnes in Ecclesiam regredi, opto vniuersos commilitones nostros, intra Christi castra, & DEI patris domicilia concludi, remitto omnia, multa dissimulo studio & voto colligendæ Fraternitatis, etiam quæ in DEVM commissa sunt, non pleno Iudicio Religionis examino, delictis plus quàm oportet remittendis, penè ipse delinquo. amplector prompta & plena dilectione, cum poenitentia reuertentes, peccatum suum satisfactione humili confitentes. Zu Teutsch: Ich wünsch daß alle vnser Witte christen zu der Kirchen widerkehrten. Ich wünsch daß alle vnser Spiess, vnd Rottgesellen im Lager Christi/ vnd im Hauff Gottes des Vatters einbeschlossen werden. Ich verzeihe alles / verhäl vnd sehe vil nach / in dem / das ich mich beflisse / die gewünschte Christliche Bruderschaft zusammen. Ich examinier / erwig vnd erforsch nicht mit völligem Urtheil / was wider Gott gehandelt ist. Ich sündige schier selbst / inn Nachlassung der Sünd (zeitlicher Straff) mehr als sich gebürt. Ich empfangen mit bereitwilliger vollkommener Liebe die jenigen / so mit Buß widerkehren / vnd ihre Sünd mit demüctiger Gnuethung bekennen. Bishero Eyprianus. Siehe nun ein Liebhaber der Warheit zu Gemüch / ob diser H. Lehrer / so darzu ein Bischoff gewesen / die aufferlegte zeitliche Straff nicht verzeihen hab / welches jeko auch durch den Ablass in der Catholischen Kirchen wirdt practicirt.

Lib. 4. Epist. 2.

Ferners meldet er noch deutlicher in einer Epistel zu Antoniano geschriben / daß er wegen solcher Verzeihung zeitlicher Straff/vnd Versöhnung der Gefallenen / ein Concilium vieler Bischoffen/mit Vorwissen/Willen vnd Auctoritet des Römischen Bischoffs vnd Papsts Cornelij/ der auch gleicher massen zu Rom

zu Rom gethan/gehalten hab: In vnum conuenimus, & scripturis diu ex vtraque parte prolatis, temperamentum salubri moderatione librauimus, vt nec in totum spes communicationis & pacis lapsis negaretur, ne plus desperatione deficerent, & eò quod sibi Ecclesia abdiceretur, secuti sæculum gentiliter viuerent: ne tamen rursum censura Euangelica solueretur, vt ad communicationem temere profilirent, sed traheretur diu pœnitentia, & rogaretur dolenter paterna clementia, examinarentur causæ, & voluntates & necessitates singulorum. Wir (Bischoff) seynd zusammen kommen/sagter/ vnd demnach (in vnserm Concilio) die heilige Schrifft beyderseits wol erwogen/haben wir ein Linderung mit heifamer Messigkeit gemacht vnd beschlossen/auff das denen die in der Bekantnuß Christi gefallen/vnd den Glauben verlaugnet hatten/die Hoffnung der Communion vnd Fridens (das ist Nachlassung der straff/so jeso Ablass heist) nit ganz vñ gar entzogen wurd/vnd darumb/weiln ihnen die Kirch verschlossen/der Welt Brauch nach/ein Heydnisch Leben an sich nâmen. Dergegen aber/damit die Euangelische Censur vnd Straff nicht zunichten wurd/vnd sie etwa vnbesonnener weiß zur Communion herfür brâchen/sondern die Buß erlângert/vnd die vâtterliche Gütigkeit (der Kirchen Vorsteher/vmb Erlassung solcher Straff) mit inniglicher Rew angelangt wurd/solten die Ursachen willen vnd Nothwendigkeit eines jeden auff die Wag gelegt werden/vnd (als wolt er sagen/vnd hierauf/wie in langfolgenden Worten geschicht/informioren) nachmals/welchem Frid vnd Ablass gegeben/oder nicht zugeben/ein schluff vrtheil ergehen. Eben in selbiger Epistel nach wenig Worten/erzehlet er/das einer mit Namen Trophimus, nach gethaner Beicht vnd reuocierten Kezerischen Irthumb/mit voll-

Loc. cit.

kommer Erlassung aller zeitlichen Straff/dieweil sich vil/durch
sein Exempel angereizt/bekehrten/zur Gemeinschaft der Kir-
chen widerumb auffgenommen worden: Tractatu ergo cum
collegis plurimis habito, schreibt er/susceptus est Trophimus,
pro quo satisfaciebat fratrum reditus, & restituta multorum
salus. Das ist: Demnach ich die Sach mit vilen Bischoffen
berahtschlagt/ist Trophimus auffgenommen worden/
(ohne Gnugthuung) dann für ihn der Brüder Wider-
kuffte/vnd viler widerbrachtes Heyl genug thäte.

Lib. 3. Epist. 15.
Serm. 5. de la-
plis.

Vnd wie an vilen andern Orten/ also auch inn einer Epist-
fel zu den heiligen Märtyrern/vnnd in einer Predig von den
Gefallenen/bezeuget er/welcher massen die büßenden Sün-
der/so nach den alten Bußregeln/bisweilen fünff/sechs/siben
oder mehr Jar/ja auch zu zeitten durchs ganze Leben/für Todes-
sünd/bisweilen auch für ein einige/in der Buß verharren muß-
ten/zudenen so vmb Christi willen vnd Namen in Gefängnuß
lagen/vnnd bald gemartert werden solten (wie auch bey Zeiten
Tertulliani/inmassen obberühre) zukommen gepflogen/vnnd
erbetten/damit sie ihnen den Frid (das ist/Ablass vnd Schän-
kung solcher langwiriger Buß) ertheilten/oder aber/damit
solches durch der Kirchen ordenlichen Gewalt geschehe/ein Für-
bitt bey den Bischoffen vnd Vorstehern der Kirchen für sie thät-
ten. Vnd schreibt an bemelten orten Eyprianus/das diese Ger-
wonheit nicht allein zu seiner/ja auch seiner Vorvätter Lebens-
zeit/so im ersten Alter des Euangelischen Freygefaßes/nicht
lang nach der Apostel Zeit/gelebt haben müssen/also stettig vnd
gebräuchig/das die heiligen Märtyrer hefftig oberläßigt vnnd
importuniert wurden: Vnd zwar dermassen/das er/Eypria-
nus gezwungen/in seiner Kirchen/andachten Oberlauff/damit
solche des Frids Begehrung/hinfürter mit der Kirchlichen Pres-
lataen Vorwissen geschehe/mit einem öffentlichen Edict zumil-
tern. Vnd waren die heilige Märtyrer vnd Beichtiger inn sol-
chem

ihem Ansehen vnd Authoritet bey maniglich/das ob sie schon
 ihr Blut für den H. Ern Christum noch nicht vergossen/ jedoch
 die Christen gänzlich dafür hielten vnd glaubten/ ihr Hands
 aufflegung vñ Verdienst bey Gott/ die zeitliche Straff/ welche
 sonst noch lang/ die Bussazungen zuerfüllen / verbüßet werden
 muß/ hinweg nāme/ vnd ganz vnd gar abtilget. Kan mich des
 rowegen nicht genugsam verwundern/ mit was vnuersehämpter
 stähliner Halsstarrigkeit / die Gott vnd geistlose Ablassfeind/
 nicht allein die Verbleibung zeitlicher Straff / nach vergebener
 Schuld vnd ewiger Pein / ja auch Erlassung derselben / durch
 das Verdienst Christi vnd seiner lieben Heiligen / verneinen
 dörfen.

Vom H. Cypriano gehen wir billich zum H. Basilio ^{Basilius.}
 nem heiligen vnd hocherleuchten Mann / der auch wegen seiner
 Fürtreffigkeit billich Magnus, der Groß / intituliert worden/
 vnd nach Christi Geburt / Anno 371. inn der Kirchen geblüet/
 welchen der heilige Gregorius Nazianzenus, wie ^a Theo. ^a Lib. cap. 9.
 doretus vnd ^b Socrates in ihrer Kirchischen Histori bezeugen/ ^b Lib. 4 cap. 26
 το τῆς πίστεως ἐγγύμω, Fidei column & veritatis fundamentū,
 Ein Pfeiler des Glaubens/ vnd Grundfest der Wahrheit/ in sei
 ner Leichpredig geheissen. Diser lehrt in seiner Epistel / Erst ^{Habetur apud}
 lich / welcher Gestalt man die Bus für zeitliche Straff auffle ^{Phoc. Patr. cō-}
 gen/ vnd durch den Ablass widerumb erlassen soll/ also sprechend: ^{stant. Tit. 13.}
 Hoc autem concedet ^{Nomocan.}
 pr. dentiam tuam, vt pro renat, & oc ^{cap. 54.}
 casione circumstantiū, poenam aut prolonges, aut ab
 breuias. Zu Teutsch: Diß stehet aber deiner Fürsichtigkeit
 wol an/ das du nach Gestalt der Sachen/ vnd Gelegen
 heit der Umstände/ die Straff einer jeden Sünd ein
 weders erlängerst / oder abkürzest. Vnd widerumb:
 Cum quispiam eorum, qui prædicta flagitia commiserunt, ^{Canone 73.}
 exomolegesi se emendauit; si is quidem, cui diuina bon
 tate potestas ligandi & soluendi credita est, aliquantò se
 exhibet

exhibet benigniorem, eò quod magnum poenitentis dolorem in confessione deprehenderit, tempus impositæ poenitentiae decurtare poterit ac diminuerè; Talis enim huius condemnationis non est dignus, cum sacrarum literarum historia nobis palàm luculenter testatum faciant, quod ij, qui maiori cum dolore peccatum confitentur, misericordiam facilius apprehendant. D: ist: Wasñ einer auß denen / so die obberührte Laster begangen haben / sich durch die Beicht gebessert hat / so dann auch der jenige / welchem auß Göttlicher Gürtigkeit / Gewalt zu binden vnd zu lösen vertrawet ist / sich etwas gelinder erzeiget / dies weil er des Sünders grosse Reue in der Beicht vermercket / kan er ihm die Zeit der anfferlegten Buß beschneiden vnd ringern: dann der ist solcher Verdammung / (verstehe zu einer so langwirigen Buß) nicht würdig / dies weiln die Historten heiliger Schrifft / vns klar vnd lauter anzeigen / daß die jenigen / so mit grösserm Fleiß / Mühe vnd Arbeit beichten / die Barmherzigkeit bald erlangen vnd ergreifen. Schliesset vmb Gottes Willen ewere Augen auß ihr verblendte Ablassstürmer / vnd werdet gewahr / ob nicht diser heilige Vatter ein zeitliche Straff nach erlasener Schuld erkenne / ob nicht befohlen / dieselbige zu gewissen Zeiten durch den Ablass vnz / oder nur theils zum wenigsten hinweg zunehmen.

Gregor. Nazianzenus.
Can. 2. 3. 4. qui ex ipso recitatur in Nomoc. loc. cit.

Ich nimb zum Zeugen diser Warheit auch den H. Gregorium Nazianzenum, secht gemeltes Basiliij Brudern / einen hoch ansehligen / vnd der Kirchlichen antiquitet wefflich erfahrenen Lehrer / der schaffet vnd gebeut / daß man mit den jenigen eò was milters vnd gürtigers handeln soll inn Aufflegung der Buß vnd Erlassung der Straff / die auß Gebrechlichkeit ihres kleinglaubigen Gemüts / zu Zauberern vnd Warsagern gelauffen / oder aber andere Laster begangen hätten.

Ich

Ich wolt nur gern / daß ich des H. Gregorij Nazianzeni, (so inn der Kirchen Gottes wie ein fruchtbare Baum neben den Wasserflüssen geblüet / vnd des heiligen Hieronymi Praceptor gewesen / auch vom H. Augustino / ein hell leuchtendes Liecht / ein Fluß der Wolredheit / vnd ein sütrefflicher Theologus begrüßet worden) Schriftlich hinterlassene Wort hieher setzen künde (wann ich nicht des anmutigen Lesers vil zulange Auffhaltung zumerhüten / gänzlich entschlossen) in welchen er auch außdrücklich Anregung thut / stationem nocturnarum, der nächelichen Kirchgäng / nicht anderer Gestalt vnd Bruch / als erst allegierter Tertullianus.

Greg. Nazian:
Pfal. 1.
Hieron. in Ca-
tal. script. Eccl.
Et Apolog. 2.
in Ruffin.
August. lib. 1.
con. Iul. Pelag.
cap. 2.

Orat. 1. de The-
olog. aduersus
Eumonianos.
Orat. 1. aduer-
sus Iulianum.

Gleicher massen muß ich den H. Chrysostomum / so umb 414. Jar nach Christi geburt / ein gewaltiger Prediger vnd Lehrer / beneben auch Patriarch zu Constantinopel gewesen / vnberühret lassen / der die Priester vnd Bischöffe an vilen Orten / fürnemlich im Buch von Würdigkeit der Priesterschaft vnderweist / wessen sie sich in Winderung oder Wehrung der auferlegten Straff gegen den büßenden Sündern verhalten sollen. Vnd an einem andern Ort gemelten Buchs / lehret er mit druckenen Worten: Solcher Gewalt die zeitliche Bußstraff zumindern oder gar hinweg zunehmen / könne den Vorstehern der Kirchen durchaus nicht angesprochen werden.

Ioan. Chrysof.

Lib. 2. de digni-
tate Sacerd. cap.
3. & 4.

Lib. 3. cap. 5.

Vnbillich were des H. Vatters Ambrosij Erzbischoff zu Meyland / welcher das grosse Liecht den heiligen Augustinum / durch den Glauben / der Christlichen Kirchen geboren / allhie vergessen / der doch solchen Gewalt der Kirchen / nach Christi Geburt vngesährlich 390. Jar / nicht allein schriftlich hat gelehrt / sondern auch würcklich practiciert vnd getriben. Was hat er anders als eben diß andeuten wollen / da er vnder andern vilen Sprüchen / so zu disem Scopo dienlich sagt: Magnus Dominus, qui aliorum merito ignoscit alijs, & dum alios probat,

Ambrosius.

Lib. 5. in Luc.
paulo post.
init.

bat, alijs relaxat errata. Groß ist der HERR / der vmb frembd Verdienst (oder Gnugethuung) andern verzeihet: vnd in dem er andere probiert vnd versucht / andern ihre Sünd relaxirt. Vnd widerumb hernach ein wenig: Disce, qui iudicas ignoscere; disce, qui æger es impetrare: si grauiũ peccatorum diffidis veniam, adhibe precatores, adhibe Ecclesiam, quæ pro te soluat, cuius contemplatione, quod tibi Dominus negare posset, ignoscat. Das ist: Lerne / der du andere richtest / verzeihen / lerne / der du Franck bist / erlangen: wann du an Verzeihung deiner schweren Sünd mißtrawig bist / nimb Fürbitter darzu / brauch die Kirch / so für dich (die zeitliche Straff belanget) außzahle / (auß ihrem gemeinen Schatz der Gnugethuungen Christi vnd seiner Heiligen) in welcher Anschawung der HERR verzeihe / was er dir sonst abschlagen köndte. Bishero diser heilige Vatter. Was köndt des Kirchenschazes Nutz vnnnd Application deutlicher außstrucken? Geschicht nicht Meldung / daß Gott vmb frembd Verdienst andern verzeihe? Thut er nicht Anregung / die Kirch könne ihrer Glider Sünd / so vil die zeitliche Straff anlangt / außzahlen / vnd von dem jhrigen darlegen? Ist ein Mirackel zusehen vnd zuhören / daß die Ablassfeind im mittägigem Liecht diser Warheit / gleich wie die Natchulen im klaren Schein der Sonnen / also schändlich irrsam blinkeln.

Wolan / seyt jr an der Lehr nicht benüget / nembt das Werck vnd sein eigen Exempel. Seyt jhr inn der Kirchischen Histori also grob vnerfahren / daß jhr nicht gelesen / wie er sich gegen dem Keyser Theodosio verhalten? Wisset jhr es nicht? Oder wöllet jhr es wissentlich / aller Keyser Art nach / wider ewer Gewissen nicht wissen? So lügenstraffet ^a Theodoretum, heisset liegen ^b Ruffinum, laugnet ^c Gratianum, vnnnd andere vil mehr Scribenten / oder seyt der vnlaugbarn Warheit geständig. Es schreiben dise sammenlich vnd sondersam / welche

^a Lib. 1. Hist. cap. 18.
^b Lib. 2. Hist. Eccl. cap. 11.
^c II. q. 3. cap. eum apud Thessalon.

ther massen der heilige Ambrosius/dem Keyser Theodosio dem
 Eltisten/ ein langwirige öffentliche Kirchenstraff vnnnd Pein/
 durch den Bann auffgelegt / welcher gehlinger vnuorschener
 Entleibung vnd Vmbbringung 7000. vnschuldiger Menschen
 zu Thessalonica in Griechenland: Hernach aber da er die Des
 sterlichezeit vber / wegen solcher Sünd / auch nachmals lange
 zeit/vom heiligen Ambrosio mit dem Bann vnd Excommuni
 cation gestraffet / auch der Niessung des heiligen Sacraments/
 Eingangs der Kirchen/ Gemeinschaft mit andern Christen
 entsetzt vnd beraubt gewesen/vnd er benante Sünd mit bitterlis
 chem Weinen vnd casteyen des Leibs berewete/ist hochgenanter
 H. Vatter/durch sein demütigs bittlichs Flehen/erweicht wor
 den / ein theil der Pein vnd Straff/ die er zuleiden wol länger
 würdig gewesen/auf tragendem Bischofflichen Amptsgewalt/
 gang vnd gar zuerlassen vnd zuschenten. Was thut aber jeso
 der Papst anders wann er Ablass gibt? wann er durch außspens
 dung des Kirchenschazes / die zeitliche Straff relaxirt? Ist es
 dem Papst nicht zu billigen / muß es dem heiligen Ambrosio ges
 wis nicht recht zusprechen seyn.

Vnd köndt euch Lutheranern fürnemlichen desto ehe verzi
 hen werden/so ihr ewerm alten/gleichsam angeborenen/doch ges
 lhrten Leuten/für welche jr wolt gehalten werden/wenig rühms
 lichen Brauch nach/alle dise H. Vätter/als Menschen/sampe
 der Griechischen vnd Lateinischen Kirchenirthumb straffet/
 wann der H. Augustinus/so auch länger als vor 1200. Jarn in der
 Kirch gelehrt/von dem ihr/jedoch vnuerschambt / lügenhaffter
 weiß fürgebt/er habe durch auß gelehrt / wie ihr jeso lehret / wel
 chen auch ewer Erzwatter Martin Luther / ein Lehrer vber alle
 Lehrer genennet hat/nicht fast an vnzehlich vilen Stellen seiner
 Schrifften/die Gnugthuung vnd Verzeihung zeitlicher / nach
 geblicher Sünd verbliebner Straff/gebilligt/vnd die Büßs
 den vmb Erlassung / zu den Bischöffen / vnd der Kirchen Vor
 standern

Augustinus

 Beside hies
 von Luthers
 Trostschrifte
 für die Weis
 ber / denen
 es vngerad
 mit Findern
 gangen.

Homil. 50.

In Enchir. cap.
65.
In lib. de Ec-
cles. dogma-
tib. cap. 53.
Ser. 8. de ver-
bis Domini.

stehern gewissen hette. Was sagt er anders / da er also schreibt: Necessè est, vt Episcopus & Ecclesiæ Prælatos, poenitentes accedant, à quibus satisfactionis modum & mensuram accipiant. Von nöthen ist / daß die Büßenden zu den Bischoffen vnd Vorstehern der Kirchen (als durch welche des Himmels Schlüssel administriert vnd verwaltet werden) kommen / vnd von ihnen Weiß vnd Was ihrer Genugthuung empfahen. Was ist diß anders gelehrt / als die Vorsteher der Christlichen Kirchen / haben Macht / auß Gewalt der Schlüssel / so ihnen von Christo vertrauet vnd befohlen / den Schuldigen verdiente Straff einweders zuzumehren / das ist / binden / oder aber zuzumässigen / das heist / auflösen. Eben diß ist sein Lehr an andern vnzählich vil Orten seiner Bücher / an welche ich den gelehrten Leser / so weiter nachzuschlagen begierig / gewissen haben wil.

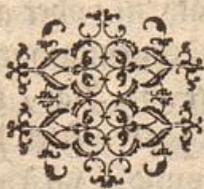
Dise Zeugnissen / von Gewalt der Kirchen / die zeitliche Straff nachzulassen / das ist / Ablass zugeben / hab ich allein auß den vhralten / so wol Griechischen als Lateinischen Vätern hieher setzen wollen / damit vnserer Widerpart die vnverschämte / falsche / dem gemeinen Pöfel für das pur lauter Euangelium / eingepfropffte Aufschlag / der Ablass sey ein neues Werk / ein Finantzisch Geltneß / nur vor wenig hundert Jahren / von den Päpsten Gewins vnd Bauchfüll halber erdacht / verwisen / vnd die öffentliche Lug / zu Rettung der Wahrheit / vnder Augen gestossen werde. Darumb ich aller anderer Lehrer vnd Väter / die vnserer Zeit etwas näher in der Kirchen gelebt / vnd disen Artikel vom Ablass / in iren Schriften befestigt haben / als da seyn / Venerabilis Beda, S. Anselmus, Theodorus Cantuariensis, S. Thomas Aquinas, S. Bonauentura, S. Antoninus, Gulielmus Altifiodorensis, Alexander Alensis, Ioannes Gerson, &c. Vnd die hochberühmtisten Lehrer Geistliches Rechts / als da seyn / luo Episc. Carnotensis, Burchardus Episcopus Wormaticen

matiensis, &c. willig vnd gern geschweigen / vnd ire Schrifften hievon vnbenühet lassen wil.

Dis kan ich zuermahnen nicht vmbgehen / darff sich keiner hieran ergern / das obangeregte H. Vätter / inn vil besagter Verzeihung zeitlicher Straff / nicht allezeit außdrücklich benennen / solche Ablösung zeitlicher Straff werde auß dem Schatz der Gnugthuungen Christi / vnnnd der lieben Heiligen genommen: Dann sie auch / wann sie die Sünd durch das Sacrament der Buß vnd Lauff nachliessen / im wenigsten nicht gedachten / solches geschehe durch Applicierung der Verdiensten Christi / wie doch im Grund der Wahrheit geschicht / vñ sich ohn Meldung selbst verstehet / vnd vnser Widersacher auch bekennen müssen / dann es muß Göttlicher Gerechtigkeit durch die Verdienst des Leidens Christi genugsam Ergekung geschehen / sie werden gleich inner oder außser des Sacraments appliciert.

Nun begehre ich endelichen zum Beschluß diß Capitel / vom partyischen Leser / so etwa einem dise Schrifte zuhanden käme / nichts anders / als ein Christlichs / der Vernunft gemeh / vnd vnpartyisch Vrtheil / welches / wann es gefället / wurd der Ablass gewislich nicht als ein new Gedicht gescholten vernachtheilt / ja vil mehr / als ein einhellige vralte Lehr der H.

Vätter / vnd vnser Glaubensarticul inn
hohem Werth vnnnd Acht genommen werden.



Q. iij

Das